

Kurztitel

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz - Durchführungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 509/1979 aufgehoben durch BGBI. Nr. 875/1992

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

12.08.1989

Außerkrafttretensdatum

31.12.1992

Text

§ 1. Die Zuständigkeit zur Ausstellung von Verschußanerkennnissen (§ 114 Abs. 3 des Zollgesetzes 1988, BGBI. Nr. 129 (Anm.: richtig: BGBI. Nr. 644)) wird auf das Hauptzollamt (§ 14 Abs. 3 AVOG) des Finanzlandesdirektionsbereiches beschränkt, in dem

- a) das Fahrzeug, für das die Ausstellung des Verschußanerkennnisses beantragt wird, zum Verkehr zugelassen ist oder
- b) die Person, die für einen Behälter die Ausstellung des Verschußanerkennnisses beantragt, ihren Wohnsitz oder Sitz hat.